

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000-82313

MD-VfR - 440/99 sowie
520/99

Wien, 20. April 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten-Dienst-
rechtsgesetz 1979, das Gehalts-
gesetz 1956, das Vertragsbedien-
stetengesetz 1948, das Pensions-
gesetz 1965, das Nebengebührenzu-
lagengesetz, das Bundestheaterpen-
sionsgesetz, die Reisegebührenvor-
schrift 1955, das Bundeslehrer-
Lehrverpflichtungsgesetz und das
Karenzurlaubsgeldgesetz geändert
werden (Dienstrechts-Novelle 1999);
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Gehaltsgesetz 1956
geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ. 920.196/2-VII/A/6/99

An das
Bundesministerium für Finanzen

Zu den mit Schreiben vom 19. März 1999, GZ. 920.196/2-VII/A/
6/99, und vom 1. April 1999, GZ. 95001/0010-VI.2/1999, über-
mittelten Entwürfen von zwei Bundesgesetzen wird wie folgt
Stellung genommen:

- 2 -

Die vorliegenden Entwürfe sind, zumal sie dem Bekenntnis der Bundesregierung zu einer strukturellen Verwaltungsreform entsprechen, in ihrer Gesamtheit zu begrüßen.

Auf folgende Mängel des im Betreff zuerst angeführten Gesetzesentwurfes wird hingewiesen:

1. Zu Art. I Z 2:

In der Textgegenüberstellung (Seite 26) ist in der vorgeschlagenen Fassung der zu entfallende Text "im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen" nach wie vor angeführt.

2. Zu Art. I Z 10:

Der Entwurf (Seite 2) stimmt mit der vorgeschlagenen Fassung in der Textgegenüberstellung (Seite 28) insofern nicht überein, als bei § 148 Abs. 4 Z 2 BDG 1979 im Entwurf von "... § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b, c oder d des Gehaltsgesetzes 1956 ..." die Rede ist, in der Textgegenüberstellung jedoch von "... § 12 Abs. 2 Z 4 lit. b oder c des Gehaltsgesetzes 1956 ...".

3. Zu Art. III Z 10 und 11:

In den Erläuterungen (Seite 16) wird erklärt, daß eine Änderung des § 4 Abs. 4 und 5 BDG 1979 erfolgt ist. Dem vorliegenden Entwurf ist jedoch nur eine Änderung des § 4 Abs. 4 BDG 1979 zu entnehmen.

4. Zu Art. III Z 16 und 17:

In der Textgegenüberstellung (Seite 36) ist hinsichtlich der Änderung des VBG 1948 anstelle des § 67 irrtümlich § 66 angeführt.

- 3 -

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:



SR Dr. Bachofner

Dr. Ponzer